



Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums Citizen Science (CC-CS)

Fassung vom 10. Mai 2017

1. Grundlagen

§ 1 Name und Zweck

¹ Das Kompetenzzentrum *Citizen Science* (CC-CS) ist ein wissenschaftliches Netzwerk mit dem Zweck der Förderung und Koordination von Forschung und Lehre im Bereich der partizipativen Bürgerwissenschaften (im folgenden „Citizen Science“) an der ETH Zürich und der UZH. Unter Citizen Science Forschung wird jede Form der aktiven Beteiligung von nicht an einer akademischen Institution tätigen Personen verstanden, die über die klassische Beteiligung von Personen als Probanden (z.B. klinische Studien, Verhaltensstudien) hinausgeht.

² Die Ziele des CC-CS richten sich nach dem Entwicklungsplan. Das CC-CS

1. ermöglicht CS-Forschungsprojekte und führt diese professionell durch;
2. fördert den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Instituten und Forschungsgruppen im Bereich Citizen Science;
3. erarbeitet die praktischen, rechtlichen und ethischen Richtlinien zur Durchführung von Citizen Science Projekten im humanen und im nicht-humanen Bereich im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Verordnungen;
4. plant Projekte zur Mehrung des Wissens im Bereich der Citizen Science und führt diese aus;
5. unterstützt die Planung von Citizen Science Projekten und stellt eine gemeinsame IT Plattform bereit zur Durchführung und Auswertung von solchen Projekten;
6. fördert die Schaffung einer Gemeinschaft von Citizen Scientists, die via die gemeinsame IT Plattform für Projekte rekrutiert werden können;
7. berät, betreut und bewertet von durch Bürger angestossene Citizen Science Projekten;
8. ist physischer Treffpunkt (Citizen Science Impact Hub) zum Dialog und zur Diskussion über Projekte und Ergebnisse von Citizen Science Projekten;
9. setzt die Erkenntnisse aus der Citizen Science-Grundlagenforschung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung um;
10. pflegt und fördert die Beziehungen zu anderen Citizen Science Zentren sowie zur Wirtschaft im In- und Ausland;
11. verstärkt die Kooperation mit Wirtschaft, Politik und Verwaltung;
12. fördert den Dialog mit der Öffentlichkeit und Wissenschaftskommunikation (social media).
13. erarbeitet ein Konzept zur Nutzungsregelung der IT-Plattform.

§ 2 Zuordnung

¹ Träger des CC-CS sind die ETH Zürich und die UZH.

² An der ETH Zürich ist das CC-CS administrativ dem Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) zugeordnet.



³ An der UZH ist das CC-CS administrativ der Philosophischen Fakultät zugeordnet und wird unter der Kostenstelle 6029000 geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Ordentliche Mitglieder des CC-CS können auf Beschluss der Vollversammlung Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen der ETH Zürich und der UZH sein.

² Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen anderer Hochschulen oder öffentlich rechtlichen Institutionen können als Assoziierte Mitglieder in das CC-CS aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung, können aber nicht in andere Organe gewählt werden. Maximal ein Drittel der Mitglieder können Assoziierte Mitglieder sein.

³ Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Direktorium des CC-CS beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vollversammlung. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Ausserordentliche und Ordentliche Professor/innen tragen CHF 1'000 per annum bei. Der Mitgliedschaftsbeitrag kann für Assistenzprofessor/innen, Titularprofessor/innen und Senior Scientists ausgesetzt werden.

⁴ Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet die Geheimhaltungserklärung der UZH für Personen ohne Anstellung vom Mai 2016 zu unterzeichnen. Eine analoge Regelung gilt für die ETH Zürich, sofern diese Personen an der ETH Gaststatus erhalten.

2. Organisation

§ 4 Organe

Organe des CC-CS sind die Vollversammlung, das Direktorium und die Geschäftsstelle.

§ 5 Vollversammlung

¹ Die Vollversammlung des CC-CS setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern zusammen. Diese sind stimm- und wahlberechtigt.

² Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann ausserordentlich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt. Die oder der Vorsitzende des Direktoriums des CC-CS beruft die Vollversammlung ein.

³ Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder antworten und kein Mitglied die Einberufung einer Vollversammlung verlangt.



⁴ Die oder der Vorsitzende des Direktoriums des CC-CS leitet die Vollversammlung. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

⁵ Die Vollversammlung ist das oberste Organ des CC-CS. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulleitung der ETH Zürich und die Universitätsleitung;
2. Verabschiedung der strategischen Planung und des jährlichen Budgets;
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts;
5. Wahl des Direktoriums;
6. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern;
7. Beschluss über die Fortführung und Auflösung des CC-CS.

⁶ Beim Beschluss über die Fortführung stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der auf vier Jahre befristeten Anerkennung zuhanden der Schulleitung der ETH Zürich und der Universitätsleitung der UZH einen Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum Citizen Science.

⁷ Der Vizepräsident Forschung und Wirtschaftsbeziehungen und der Prorektor Medizin und Naturwissenschaften sind ständige Gäste in der Vollversammlung. Sie können sich durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter vertreten lassen.

§ 6 Direktorium

¹ Das Direktorium setzt sich zusammen aus je gleich vielen und mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern der ETH Zürich und der UZH.

² Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Das Direktorium organisiert sich selbst und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung(en).

⁴ Das Direktorium tagt mindestens einmal pro Semester und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn möglich, einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr.

⁵ Das Direktorium trägt die Personal- und Finanzverantwortung und ist das operative Leitungsorgan des CC-CS. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erstellung der strategischen Planung und des Jahresbudgets zuhanden der Vollversammlung;
2. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung;
3. Kontrolle des Finanzhaushalts;
4. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsamer Drittmittel;
5. Auswahl und Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäss den Anstellungsbedingungen der UZH;
6. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren im In- und Ausland;
7. Repräsentation des CC-CS gegen aussen.



8. Erstellt wenn nötig Reglemente für die Gesuchseinreichung und -Behandlung
9. Kontakte mit der Ethikkommission der ETH und der fakultären Ethikkommission der Philosophischen Fakultät der UZH

⁶ Das Direktorium kann Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des CC-CS wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet. Sie ist an der UZH angesiedelt (vgl. Vereinbarung UZH/ETHZ).

² Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des CC-CS.

³ Die Geschäftsstelle untersteht dem Direktorium und unterstützt es bei der Erfüllung seiner Funktion. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Administration der Geschäfte des CC-CS;
2. Finanzverwaltung;
3. Koordination der Akquisition von Drittmitteln;
4. Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, der Industrie und der Öffentlichkeit;
5. Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten;
6. Organisation der Symposien des CC-CS;
7. Information des Datenschutzbeauftragten der UZH über eingereichte Projekte mit Projektlead UZH bzw. die Datenschutzverantwortliche der ETH für Projekte der ETH Forschenden.

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

3. Projekte

§ 8 Gesuchsverfahren

Anträge für Projekte können von allen Mitgliedern des CC-CS sowie Angehörigen der UZH und der ETH gestellt werden. Projekte müssen vom Direktorium genehmigt werden, da Projekte die Nutzung der IT-Plattform und der Liste von Citizen Scientists beinhalten.

4. Finanzen

§ 9 Finanzen

¹ Das CC-CS finanziert sich selbst und bemüht sich um Akquirierung von Drittmitteln.

² Finanzbeiträge seitens der ETH Zürich und der Universität Zürich sowie die Zurverfügungstellung von Infrastruktur sind in einer separaten Vereinbarung der beiden Hochschulen betreffend CC-CS festgelegt.

³ Vereinbarungen für das CC-CS mit Dritten werden im Namen der beiden Hochschulen abgeschlossen. Dabei gelten die Richtlinien der beiden Hochschulen. Für Forschungsverträge gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, die beim Projekt den Lead hat. Entsprechende Verträge sind durch die zuständigen Stellen der jeweiligen



Hochschulen zur Prüfung vorzulegen (z.B. ETH Transfer oder Unitectra). Die Finanzverwaltung erfolgt bei der federführenden Hochschule. Für den Fall, dass keine der beiden Hochschulen die Federführung übernimmt, einigen sie sich im Voraus, welche Richtlinien zur Anwendung gelangen und bei welcher Hochschule die Finanzverwaltung erfolgt.

⁴ Das Direktorium richtet einen Pool aus Drittmitteln ein, aus dem gemeinsame Projekte des CC-CS zur Förderung von Forschung und Lehre unterstützt werden können.

§ 9 Rechenschaft und Weiterführung

¹ Das CC-CS erteilt den Leitungen der Hochschulen nach zwei Jahren Rechenschaft über seine Tätigkeit, und insbesondere über die erarbeiteten rechtlichen und ethische Richtlinien zur Durchführung von Citizen Science Projekten im humanen und im nicht-humanen Bereich, im Rahmen eines fachlichen und finanziellen Berichtes.

² Die Leitungen der beiden Hochschulen entscheiden über die Weiterführung oder die Auflösung des CC-CS basierend auf den Ergebnissen des Berichtes.

5. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung der ETH Zürich und durch die Universitätsleitung am 10. April 2017 in Kraft.

10. Mai 2017